



Amt für Mobilität und Tiefbau

11.06.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Beschluss über eine weitere zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.07.2025 bis 31.12.2025) und Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif,,

Beratungsfolge

18.06.2025	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
26.06.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger trotz der noch immer fehlenden vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2025 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2025.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Änderung der bestehenden Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage 1) mit Wirkung zum 01.07.2025 und befristet bis zum 31.12.2025.
3. Die mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft tretende Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2025 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2024“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer erneuten Befristung bis zum 31.12.2025.

### **Begründung:**

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 12.12.2024 wird zum 30.06.2025 außer Kraft treten, sodass erneut eine Anschlussregelung zu treffen ist.

Die Allgemeine Vorschrift wird in Abstimmung mit den Kreisen Steinfurt, Borken, Coesfeld und Warendorf auf Basis der von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 07. Oktober 2024 erlassenen Landesrichtlinie nunmehr bis zum 31.12.2025 verlängert, sodass bis Jahresende die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen bestehen bleibt.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster trägt dem Umstand Rechnung, dass weiterhin Unsicherheiten darüber bestehen, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Finanzmittel sowie die erzielten Ticketeinnahmen zusammen zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen über das Ende 2025 hinaus ausreichen bzw. ob - und wenn ja unter welchen Bedingungen - das Land NRW erneut eine Landesausgleichsrichtlinie erlässt. Die bis Ende März 2025 vorgelegten Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 ergaben insgesamt geringere Fahrgeldausfälle, als zunächst prognostiziert wurden. Es ist daher anzunehmen, dass die bisher zur Verfügung stehenden Mittel zumindest für das Kalenderjahr 2025 auskömmlich sein sollten.

Zudem haben Bundestag und Bundesrat inzwischen auch die zehnte Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beschlossen, durch die die überjährige Verwendung der Ausgleichsmittel 2023 bis 2025 möglich wird. Nicht aufgebrauchte Bundesmittel aus den Jahren 2023 und 2024 dürfen nach der Gesetzesänderung nun auch in 2025 verwendet werden, was bisher ausgeschlossen war. In Verbindung mit der Erhöhung des Preises für das Deutschlandticket ab dem 01.01.2025 auf 58 Euro pro Monat erscheint die Finanzierung des Deutschlandtickets somit bis Ende 2025 abgesichert.

Eine über das Jahr 2025 hinausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets sehen das Gesetz wie auch die landesrechtlichen Regelungen bislang jedoch nicht vor, sodass in der zweiten Jahreshälfte erneut über die Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster zu entscheiden ist.

In Vertretung

Gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Geänderte Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2025 inkl. Anlage 3 und 4; die Anlagen 1 und 2 der AV bleiben unverändert